

**ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM  
BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG  
VOM 21.12.2005/09.01.2006**

Die Henkel KGaA, Düsseldorf (AG Düsseldorf HRB 4724)

- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und

die Henkel Loctite-KID GmbH, Garching (vormals: München; AG München HRB 129157)

- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

vereinbaren folgendes:

1. § 3 Verlustübernahme des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird wie folgt neugefaßt:

**„§ 3 Verlustübernahme**

§ 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Die Muttergesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind.“

2. Im Übrigen bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unberührt. Diese Vereinbarung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Muttergesellschaft als auch der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.

Düsseldorf, den 14. Dez. 2007

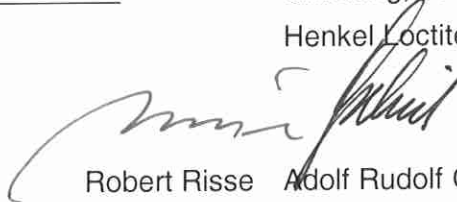
Henkel KGaA



Prof. Dr. Ulrich Lehner

Garching, den 14. Dez. 2007

Henkel Loctite-KID GmbH



Robert Risse



Adolf Rudolf Gschiel



Andreas Schmidt